

KLEINE ANFRAGE VON JEAN-PIERRE PRODOLLIET
ZUR INTERPELLATION VON GREGOR KUPPER UND VRENI WICKY
BETREFFEND BAUABRECHNUNG FÜR DEN NEUBAU DER
STRAFANSTALT ZUG

ANTWORT DES REGIERUNGSRATES

VOM 1. MÄRZ 2005

A. Kleine Anfrage

Am 8. Februar 2005 hat Kantonsrat Jean-Pierre Prodolliet, Cham, folgende Kleine Anfrage betreffend Bauabrechnung für den Neubau der Strafanstalt Zug eingereicht:

"Am 11. Februar 2004 ist die oben erwähnte Interpellation eingereicht worden. Diese Interpellation ist bisher noch nicht beantwortet worden. Die Geschäftsordnung des Kantonsrates verlangt die Beantwortung von Interpellationen innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

1. Warum ist die fragliche Interpellation bisher nicht beantwortet worden?
2. Bis wann wird der Regierungsrat diese Interpellation beantworten?"

Zum besseren Verständnis finden Sie im Folgenden die beiden wichtigsten Fragen der oben erwähnten Interpellation (Vorlage Nr. 1210.1 - 11399):

- Konnten die Differenzen mit dem Generalunternehmer bereinigt werden? Wenn nicht, wo stehen wir heute in dieser Sache? Mit welchen Mehrkosten ist zu rechnen?
- Wer ist verantwortlich für das sich abzeichnende Desaster? Wurden Massnahmen eingeleitet, dass sich solche Vorfälle bei künftigen Projekten (Zentralspital) nicht mehr wiederholen können? Welche?

B. Antwort

Zur ersten Frage:

Der Regierungsrat hat die Interpellation noch nicht beantwortet, weil die Geschäfte, auf die sich die erste und die zweite Frage der Interpellation beziehen, noch nicht abgeschlossen sind. Dies aus folgendem Grunde:

1. Der Kantonsrat hat am 17. Dezember 1998 für den Neubau der kantonalen Strafanstalt einen teuerungsindexierten Objektkredit von 9.75 Millionen (GS 26, 309) und am 31. August 2000 einen teuerungsindexierten Zusatzkredit von 2.778 Millionen (GS 26, 745), insgesamt 12.528 Millionen Franken inkl. 7.5 % MwSt., bewilligt. Die neue Strafanstalt ist seit Mitte Mai 2003 in Betrieb.

2. Die Bauausführung und die Schlussabrechnung verzögerten sich aus mehreren Gründen, insbesondere aufgrund personeller Wechsel bei der Generalunternehmung und bei der Baudirektion und weil es der Generalunternehmung nicht möglich war, ihre Werklohnansprüche lückenlos zu belegen. Die Erstellung der Bauabrechnung ist aber Voraussetzung dafür, dass der Regierungsrat seinerseits über den Kredit abrechnen kann. Um einen Schlusstrich zu ziehen und um eine weitere Auseinandersetzung zu verhindern, wurde versucht, mit der Generalunternehmung zu einer vergleichweisen Einigung zu gelangen. Die Baudirektion legte dem Regierungsrat im Dezember 2004 eine zwischen Hochbauamt und Generalunternehmung besprochene provisorische Schlussabrechnung mit einer Überschreitung des oben aufgeführten Gesamtkredites vor. Wir bitten Sie um Verständnis, dass wir wegen den laufenden Abklärungen noch keine Beträge nennen. Diese Mehrkosten sind teilweise auf Projekt- und Bestellungenänderungen während der Ausführungsplanung und Realisierung zurückzuführen, teilweise auf Zusatzforderungen der Generalunternehmung. Der Regierungsrat wies die Schlussabrechnung zurück und ordnete an, dass der vorher beigezogene Anwalt wieder konsultiert werden müsse, um zu einer definitiven und nachvollziehbaren Abrechnung zu gelangen. Daneben sollte unverzüglich mit Hilfe eines anderen externen Anwaltes eine detaillierte Überprüfung der Ursachen der Kostenüberschreitungen erfolgen. Es wird im Wesentlichen abgeklärt, ob die kantonalen Mitarbeitenden, die die Mehrkosten durch Bestellungen- und Projektänderungen auslösten, im Rahmen ihrer Kompetenzen gehandelt haben.

3. Die Baudirektion führt zurzeit komplexe und zeitaufwändige Verhandlungen mit den Generalunternehmungen über deren zusätzlichen Forderungen (mit Hilfe des bereits früher eingesetzten Anwaltes). Das definitive Resultat dieser Verhandlungen wird Grundlage für den mit der Abklärung möglicher Kompetenzüberschreitung beauftragten Anwalt bilden, der vom Regierungsrat mit den oben erwähnten Abklärungen beauftragt worden ist. Es macht keinen Sinn, dass dieser seine Arbeit fortsetzt, bevor die komplexen Werkvertragsverhandlungen abgeschlossen sind.

4. Sollten Mehrkosten über den bewilligten Kredit hinaus entstehen, so schliesst der Regierungsrat einen allfälligen Vergleich nur unter Vorbehalt der Genehmigung des Zusatzkredites durch den Kantonsrat ab. Sollte keine Einigung erzielt werden, so wird die Generalunternehmung den Rechtsweg beschreiten müssen. Je nachdem, ob nun Mehrkosten entstehen oder nicht, wird dem Kantonsrat nur eine Schlussabrechnung (keine Mehrkosten) oder dann ein Zusatzkredit mit integrierter Schlussabrechnung (bei Mehrkosten) unterbreitet. Gleichzeitig kann die eingangs aufgeführte Interpellation beantwortet werden.

Zur zweiten Frage:

Diese lässt sich zurzeit nicht beantworten. Der Zeitpunkt der Interpellationsantwort hängt wesentlich davon ab, wann die Verhandlungen mit dem Generalunternehmer abgeschlossen werden und - danach - wann der Bericht des externen Anwaltes vorliegen wird. Der Regierungsrat ist bestrebt, ohne dies jedoch zusichern zu können, die Interpellation vor den Sommerferien 2005 zu beantworten. Die Voraussetzungen für einen Abschluss der Abrechnung sind, wie gesagt, durch die Generalunternehmung zu schaffen. Erst wenn eine nachvollziehbare Abrechnung in Übereinstimmung mit den vertraglichen Absprachen vorliegt, kann der Regierungsrat seine Arbeit abschliessen.

Regierungsratsbeschluss vom 1. März 2005

Diese Kleine Antwort kostet Fr. 1'200.--.